

(5) Die Auslieferung erfolgt durch das Ministerium des Innern an die für die Registrierung zuständige Stelle, die das Dienstsiegel an den Siegelberechtigten gegen Quittung aushändigt.

§ 5

(1) Gesiegelt werden Urkunden und Schriftstücke, für die eine Siegelung gesetzlich vorgeschrieben ist. In innerdienstlichen Weisungen ist festzulegen, welche weiteren Urkunden und Schriftstücke zu siegeln sind. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Gesiegelte Urkunden und Schriftstücke müssen von dem zur Siegelführung bzw. zur Unterzeichnung Berechtigten unterschrieben sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Weisungen gemäß Abs. 1 und § 3 Absätze 1 und 2 sind dem Ministerium des Innern zur Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Änderung der getroffenen Festlegungen zu verlangen.

§ 6

(1) Dienstsiegel dürfen nur von Betrieben und Personen hergestellt werden, die vom Ministerium des Innern dazu ermächtigt sind.

(2) Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für das Dienstsiegel persönlich verantwortlich. Es ist so aufzubewahren, daß ein Mißbrauch und ein Verlust ausgeschlossen sind.

(3) Wer zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigt ist, darf ein Dienstsiegel weder besitzen noch verwenden. Die Aushändigung von Dienstsiegeln an Unbefugte ist nicht gestattet.

(4) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger längerer Abwesenheit sowie bei Funktionswechsel des Siegelführenden ist das Dienstsiegel an den Vertreter bzw. Nachfolger zu übergeben, soweit dieser durch den Leiter des Organs zur Siegelführung ermächtigt wurde. Ist eine Übergabe an einen zur Siegelführung ermächtigten Vertreter bzw. Nachfolger nicht vorgesehen, entscheidet der Dienstvorgesetzte über die weitere Verwahrung des Dienstsiegels. Die Übergabe/Obernahme hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7

(1) Bei Verlust von Dienstsiegeln hat der zuständige Leiter des Organs alle Maßnahmen zur Wiederauffindung einzuleiten.

(2) Jeder Verlust eines Dienstsiegels ist sofort dem Leiter des Organs zur Einleitung der notwendigen Untersuchungen zu melden. Das gilt auch für Dienstsiegel, die zeitweilig in Verlust geraten sind.

(3) Die Leiter der Dienststellen sind verpflichtet, Verluste von Dienstsiegeln den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

(4) In Verlust geratene Dienstsiegel werden vom Ministerium des Innern für ungültig erklärt.

§ 8

Werden infolge von Strukturveränderungen ein Organ oder Teile eines Organs aufgelöst oder erhalten sie eine neue Bezeichnung, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Dienstsiegel unverzüglich dem Ministerium des Innern zurückzugeben.

§ 9

(1) Durch das Ministerium des Innern erfolgt eine zentrale Registrierung der Dienstsiegel.

(2) Das Ministerium des Innern ist berechtigt, über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung Kontrollen durchzuführen.

(3) Für die Registrierung der Dienstsiegel in den siegelführenden Organen sind die Leiter der Organe verantwortlich.

(4) Zum Aufgabenbereich der registrierenden Stellen gehören:

- die Führung eines Nachweises über die Ausgabe der Dienstsiegel;
- die Kontrolle über den ordnungsgemäßen Umgang mit den Dienstsiegeln sowie über die sichere Aufbewahrung und die Vollzähligkeit der Dienstsiegel.

§ 10

(1) Wer vorsätzlich Dienstsiegel mit dem Ziel der mißbräuchlichen Benutzung herstellt, verändert oder sie unbefugt gebraucht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung, öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Dienstsiegel herstellt, verändert oder besitzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 MDN bestraft.

§ 11

Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister für Staatssicherheit erlassen zur Regelung der Siegelführung in ihren Bereichen eigene Ordnungen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 14. August 1958 über das Dienstsiegel der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. I S. 645),
- b) Zweite Verordnung vom 10. November 1960 zur Siegelordnung (GBl. II S. 461),
- c) Dritte Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Siegelordnung (GBl. II S. 489),
- d) Vierte Verordnung vom 23. April 1963 zur Siegelordnung (GBl. II S. 249),
- e) Erste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1958 zur Siegelordnung (GBl. I S. 694).

Berlin, den 29. November 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**St o p h
Vorsitzender**

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**